

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Roetgen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilungsvermessung des Grundstücks Gemarkung Roetgen, Flur 1, Flurstück 1160. Weil die Eigentümer des Flurstücks 1160 als Beteiligte nicht in Gänze ermittelt werden konnten, wird das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung von Grenzpunkten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in der Keusgasse 29, 52159 Roetgen gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Roetgen, Flur 1, Flurstück 1160. Die Eigentümer sind für das Grundstück nicht vollständig ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 02.04.2020 zur Geschäftsbuchnummer B20079 in der Zeit vom 20.04.2020 bis 20.05.2020 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Björn Steffens, Eupener Straße 4, 52066 Aachen während der nachstehenden Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0241/60910-0 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Eupener Straße 4, 52066 Aachen zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehe ich Ihnen für Rückfragen vor der Klageerhebung gerne zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Roetgen unter Bekanntmachungen einsehbar.

Aachen, 03.04.2020
Ort, Datum


gez. Dipl.-Ing. Björn Steffens, ObVP

